

Änderungen der Straßenreinigungssatzung (Synopse)

§	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2	„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.“	„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Wurde das bisherige Stammgrundstück durch eine Teilungserklärung in Miteigentumsanteile aufgeteilt, so ist das im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Stammgrundstück das Grundstück im Sinne der Satzung.“
§ 4 (1) Buchstabe a)	„die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen einschließlich der Flächen um die Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),“	„die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, einschließlich der Gehwege zu Haltestellen, Auf- und Abgängen zu U-Bahnanlagen und der Flächen um die Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),“
§ 4 (1) Satz 3	Bisher nicht vorhanden	„Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße unmittelbar angrenzende Grundstück (Anlieger) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks.“
§ 4 (2) Buchstabe a)	„die durch ihre Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein, Farbmarkierungen oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar von der Fahrbahn getrennten Gehwege, auch wenn sie neben dem Fußgängerverkehr dem Verkehr von Fahrrädern oder Fahrrädern mit Hilfsmotor oder dem ruhenden Verkehr dienen, „	„die durch ihre Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein, Farbmarkierung oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar von der Fahrbahn getrennten Gehwege, auch wenn sie neben dem Fußgängerverkehr auch dem Verkehr von Fahrrädern oder Fahrrädern mit Hilfsmotor (Zeichen 240 StVO) oder auch dem ruhenden Verkehr (Zeichen 315 StVO) dienen.“

§	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 (3) Buchstabe d)	„die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte,	„die Reinigung der Fahrbahn,“
§ 4 (3) Satz 2	Bisher keine Regelung	„Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen-/ Gehwegseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.“
§ 6 (2) Satz 2	„Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) gleichgestellt.“	„Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) und Wohnungseigentümergeinschaften (§ 10 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt“
§ 10	<p>„(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.</p> <p>(2) Das gleiche gilt auch, wenn der Zweckverband aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.“</p>	<p>„ Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung</p> <p>a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen oder durch witterungsbedingte oder sonstige Schwerpunktbildung</p> <p>b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (Schnee, Frost, Sturm), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Kalendermonat</p> <p>Die Gebührenminderung oder –erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannten Zeiten überschreitet.“</p>